

(3) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§ 33

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Bevollmächtigten ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufhebende Wirkung.

c) **Beauftragte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.**

§ 34

(1) Die Beauftragten haben das Recht:

1. >n den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen Kontrollen und Revisionen durchzuführen,
2. die zur Durchführung der Kontrollaufgaben benötigten Unterlagen und Dokumente zur Vorlage anzufordern oder an sich zu ziehen,
3. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen zur Erteilung jeglicher Auskünfte zu verpflichten,
4. die Leiter und Mitarbeiter der ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,
5. Sachverständige zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

(2) Die Beauftragten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die betrieblichen Verwaltungseinrichtungen sowie deren Nachrichten- und Transportmittel in Anspruch zu nehmen.

§ 35

(1) Die Beauftragten müssen sich eingehende Kenntnisse über den Zustand der Einrichtungen, in denen sie tätig sind, erarbeiten.

(2) Sie sind berechtigt, an allen innerbetrieblichen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen informatorisch teilzunehmen und von den Leitern des Betriebes Angaben über den Stand der Produktion und die Bevorratung mit Roh- und Hilfsstoffen anzufordern.

(3) Die Teilnahme der Beauftragten und deren Mitarbeiter an Sitzungen und Besprechungen entbindet die Leiter nicht von ihrer Verantwortung.

(4) Die Beauftragten haben die Pflicht, die Autorität der Leiter der Betriebe zu stärken und deren Initiative und Verantwortungsfreudigkeit zu fördern. §

§ 36

Die Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und die vorgeschlagenen Maßnahmen eine Niederschrift anzufertigen.

§ 37

Die Beauftragten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Feststellungen über schädliche Auswirkungen der Arbeit der Organe, die den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen übergeordnet sind, zu melden. Stellen die Beauftragten in ihrem Arbeitsbereich Schwierigkeiten fest, deren Ursachen in der unzulänglichen Arbeit örtlicher Organe liegen, so ist der zuständige Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu informieren.

In dringenden Fällen ist außerdem die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle direkt zu benachrichtigen.

§ 38

(1) Die Beauftragten können den Leitungen der Einrichtungen ihres Arbeitsbereiches über Feststellungen

prinzipieller Art berichten. Sie sind verpflichtet, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit zu machen.

Durchschriften der Berichte und Vorschläge sind der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuzustellen.

(2) Die Beauftragten sind berechtigt, die kontrollierten Einrichtungen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu verpflichten. Sie sind verpflichtet, die Termine zur Beseitigung dieser Mängel und Berichterstattung darüber festzusetzen.

§ 39

Die Beauftragten können bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle die sofortige Sperrung von Ausgaben an Geldmitteln und Materialwerten beantragen, wenn Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen über die Einhaltung eines strengen Sparsamkeitsregimes festgestellt werden oder sonstige Verstöße gegen die Finanz- oder Plandisziplin vorliegen.

§ 40

Die Beauftragten sind verpflichtet, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu melden, wenn Mitarbeiter in den ihrer Kontrolle unterstehenden Einrichtungen durch Verletzung ihrer Pflichten dem Staat Schaden zugefügt haben.

§ 41

(1) Die Beauftragten haben das Recht, bei Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei Verstößen gegen die demokratische Staatsdisziplin ohne Ansehen der Person und der Dienststellung disziplinarische Bestrafung verpflichtend zu verlangen, sofern nicht bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf Strafverfolgung zu stellen ist.

(2) Soweit es sich um die Forderung nach befristetem Entzug von Leistungszulagen und Prämien, Entfernung aus der Funktion und Entlassungen oder um die disziplinarische Bestrafung von Mitgliedern der Leitungen handelt, ist die vorherige Zustimmung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle erforderlich.

(3) Die Beauftragten haben das Recht, zur Wiedergutmachung eines Schadens die Verhängung von Geldbußen bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu beantragen.

(4) Die Beauftragten sind verpflichtet, vor der Beantragung einer Disziplinarstrafe den Betroffenen zu ermöglichen, Erklärungen abzugeben.

§ 42

(1) Für Beschwerden gegen Beschlüsse und Maßnahmen der Beauftragten ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

(2) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 43

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Zentrale Kommission
für Staatliche Kontrolle
Fritz Lange
Vorsitzender